

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des Schützenplatzes in Winsen (Aller)

(Fassung: 18.10.2001)

Aufgrund der § 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 497) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 1982 (Nds. GVBl. S. 53) und des § 5 des Kommunalabgabegesetzes vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) in seiner Sitzung am 5. Mai 1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Winsen (Aller) erhebt für die Überlassung von Standplätzen auf dem von ihr als öffentliche Einrichtung betriebenen Schützenplatz Gebühren entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Bemessung und Höhe der Gebühr

1. Die Bemessungsgrundlage für die Gebühren bildet die Zeitdauer der Inanspruchnahme des Standplatzes sowie die Größe der in Anspruch genommenen Fläche einschließlich aller seitlichen Anbauten der Wagen (z.B. Vorzelte). Angefangene Quadratmeter werden auf volle Quadratmeter aufgerundet. Die für Kraftfahrzeuge in Anspruch genommenen Flächen werden nicht gesondert berechnet.
2. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, der die Zuteilung eines Standplatzes beantragt oder einen Standplatz in Anspruch nimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Beantragung der Zuweisung eines Standplatzes bzw. Inanspruchnahme eines Standplatzes.
2. Die Gebühr ist zu Beginn des Nutzungszeitraumes für die gesamte Nutzungszeit an die Gemeinde Winsen (Aller) zu zahlen.
3. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
4. Rückständige Gebühren berechtigen die Gemeinde Winsen (Aller), den Gebührenschuldner vom Platz zu verweisen oder ihn auf dem Platz nicht wieder zuzulassen.

§ 5 Nichtausübung des Nutzungsrechtes

Übt ein Nutzungsberechtigter sein durch die Zahlung der Gebühr erworbenes Nutzungsrecht ganz oder teilweise nicht aus, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 6
Stundung und Erlass

1. Die Gebühr kann gestundet werden, wenn ihre Einziehung für den Gebührenschuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und der Gebührenanspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.
2. Die Gebühr kann im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Winsen (Aller), den 5. Mai 1982

(Hinsch)
Bürgermeister

(Linde)
Gemeindedirektor

Gebührentarif zu § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des Schützenplatzes in Winsen (Aller) vom 05. Mai 1982

1. Gebühren für die Übergabe des Platzes

- 1.1 Für die Reinigung des Platzes ist vor Inanspruchnahme eines Standplatzes ein Betrag von 102 ,-- € zu zahlen. Dieser Betrag wird zurückgezahlt, wenn der Platz der Gemeinde in sauberem Zustand zurückgegeben wird.
- 1.2 Für den Anschluss an die Stromversorgung beträgt die Anschlussgebühr je Standplatz 15,-- €. Die Verbrauchskosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Ein Anschluss ist nur im Rahmen der vorhandenen Anschlüsse möglich.
- 1.3 Für die Entnahme von Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz beträgt die Pauschalgebühr je Standplatz 10,-- €.

2. Gebühren für die Inanspruchnahme des Platzes

2.1 Standgebühr

2.1.1 Wohnwagen

| | |
|---|-------------------------------|
| Bei einer Aufenthaltsdauer bis zu 3 Tagen | täglich 0,50 €/m ² |
| Bei einer längeren Aufenthaltsdauer vom 4. Tag an | täglich 0,80 €/m ² |

2.1.2 Zelte und Gerätewagen

| | |
|---|-------------------------------|
| Bei einer Aufenthaltsdauer bis zu 3 Tagen | täglich 0,25 €/m ² |
| Bei einer längeren Aufenthaltsdauer vom 4. Tag an | täglich 0,50 €/m ² |

3. Veranstaltungen

Für Veranstaltungen im Reisegewerbe (z.B. Zirkus, Tierschauen u.ä.) wird die Gebühr für die Platzbenutzung unter Berücksichtigung der in Anspruch genommenen Fläche von Fall zu Fall als Pauschale festgesetzt. die Gebühr beträgt jedoch mindestens 25,50 €.

Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung vom 18.10.2001: 01.01.2002